

**Allgemeine Vertragsbedingungen
„Netzverlustenergie 2025“
der
Stadtwerke Norderstedt**

Präambel

Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen ist die Schaffung eines Regelungsrahmens zwischen den Stadtwerken Norderstedt - nachfolgend Netzbetreiber genannt - und dem erfolgreichen Bieter - nachfolgend Lieferant genannt - für die Stromlieferung von Netzverlustenergie.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) (Netz-)Verlustenergie im Sinne dieses Vertrages ist die dem Netzbetreiber vom Lieferanten aufgrund eines oder mehrerer erfolgreicher Gebote im Ausschreibungsverfahren zu liefernde und vom Netzbetreiber abzunehmende Energie im Lieferzeitraum gemäß § 3 Absatz 2.
- (2) Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen „Netzverlustenergie 2025“ regeln die technischen, betrieblichen, organisatorischen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Erbringung und Abrechnung von Netzverlustenergie zwischen Netzbetreiber und Lieferant.

§ 2 Stromlieferungen

- (1) Übergabestelle: Die Stromlieferung an den Netzbetreiber erfolgt in den Netzverlustbilanzkreis der EEG Einkauf und Service GmbH, Henstedt-Ulzburg, in deren Regelzone aus einem Bilanzkreis des Lieferanten in der Regelzone des Netzbetreibers. Der ETSO Identification Code des Verlustbilanzkreises der EEG ist

11XSW-ALLIANZ01G.

Der zu beliefernde Netzverlustbilanzkreis kann bei Bedarf mit einer Vorlaufzeit von zwei Werktagen aktualisiert werden.

- (2) Die Stromlieferung erfolgt nach Fahrplänen gemäß den Regelungen, die im Bilanzkreisvertrag zwischen der TenneT TSO GmbH und dem Lieferanten vereinbart sind.
- (3) Der Lieferant zahlt alle Gebühren, Entgelte, Steuern und sonstige Kosten, die bis zur Übergabestelle anfallen.

§ 3 Liefermengen und Lieferpreise

- (1) Der Lieferant beliefert den Netzbetreiber während des Lieferzeitraums mit den Stromliefermengen, für die der Lieferant in der Ausschreibung für 2025 vom Netzbetreiber einen Zuschlag erhalten hat. Die Lieferungen haben gemäß dem ausgeschriebenen Jahresprofil zu erfolgen.
- (2) Lieferzeitraum: Beginn der Stromlieferungen ist am 1. Januar 2025 00:00 Uhr, Ende der Stromlieferungen ist am 31. Dezember 2025 24:00 Uhr.
- (3) Die gesamte Liefermenge besteht aufgrund eines oder mehrerer erfolgreicher Zuschläge im Ausschreibungsverfahren, die auf dem(den) vom Lieferanten und vom Netzbetreiber unterschriebenen Angebotsformular(en) dokumentiert sind.

§ 4 Abrechnung

- (1) Die zwischen den Vertragspartnern vereinbarte und vom Lieferanten erbrachte Netzverlustenergie wird im Folgemonat der Leistungserbringung vom Lieferanten in Rechnung gestellt. Ggf. anfallende Steuern und Abgaben sind gesondert auszuweisen.
- (2) Die Rechnung ist in schriftlicher Form an die dem Lieferanten genannte Kontaktadresse des Netzbetreibers zu senden.
- (3) Der Netzbetreiber zahlt die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zum jeweils gesetzlich geltenden Satz.
- (4) Die Zahlungen des Netzbetreibers erfolgen binnen 20 Tagen nach Rechnungseingang.

§ 5 Störungen und Unterbrechungen

- (1) Die Vertragspartner sind von der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen entbunden, soweit und solange sie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder zumutbar ist, an der Erfüllung gehindert werden.
- (2) Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.

§ 6 Vertragsverletzung

- (1) Erfüllen der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten aus Gründen, die der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, nicht, so ist der Netzbetreiber berechtigt, dem Lieferanten die gesamten Aufwendungen für eine dadurch gegebenenfalls notwendige Ersatzbeschaffung in Rechnung zu stellen.
- (2) Für jeden Fall der Vertragsverletzung nach Abs. (1) ist der Netzbetreiber berechtigt eine Vertragsstrafe maximal in Höhe von 5 % der Vertragssumme zu fordern.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Stromliefervertrag tritt in Kraft, nachdem der Lieferant ein gültiges Gebot abgegeben hat und ihm nach Bewertung aller vorliegenden Angebote der Zuschlag für sein Gebot erteilt wurde. Er dokumentiert die Stromlieferung des Lieferanten auf der Grundlage eines oder mehrerer erfolgreicher Gebote im Ausschreibungsverfahren. Der Vertrag endet am Ende des Lieferzeitraums, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann dieser Vertrag während der Vertragslaufzeit nur aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt. Auch im Fall wiederholter Vertragsverletzungen kann der Vertrag fristlos gekündigt werden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Stromliefervertrag fristlos zu kündigen, wenn über das Vermögen des Lieferanten ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Sicherheitsleistung

- (1) Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

- der Lieferant innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist
- gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind
- der Lieferant in der Vergangenheit gegenüber dem Netzbetreiber oder anderen Netzbetreibern seine Leistungspflichten verletzt hat.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

- (2) Der Lieferant wird dem Netzbetreiber auf dessen Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z.B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.
- (3) Der Netzbetreiber versichert, dass vor dem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung telefonisch Kontakt mit dem Lieferanten aufgenommen wird, sofern der Lieferant dem Netzbetreiber hierfür einen Ansprechpartner benannt hat. Kommt der Lieferant einem gemäß Absatz (1) berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der Netzbetreiber den Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen.
- (4) Der Netzbetreiber kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus dem Stromliefervertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und dem Netzbetreiber Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Lieferanten gemäß § 6 entstehen.
- (5) Soweit der Netzbetreiber gemäß Absatz (1) eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Lieferant berechtigt, stattdessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.
- (6) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

- (7) Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 10 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des vorliegenden Vertrages überlassen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Informationen nur für die Zwecke der genannten Verträge zu verwenden.
- (2) Der Netzbetreiber ist insbesondere berechtigt,
- Angebotsdaten des Lieferanten in anonymisierter Form zu veröffentlichen,
 - Daten des Lieferanten an dritte Netzbetreiber weiterzugeben, soweit dies für deren netzbetriebliche Belange notwendig ist und gewährleistet ist, dass die Informationen dort ebenfalls vertraulich behandelt werden.
- (3) Unbeschadet der Geheimhaltungspflicht ist jeder Vertragspartner berechtigt, auch vertrauliche Informationen des anderen Vertragspartners an Behörden und Gerichte weiterzugeben, soweit er hierzu aufgrund geltenden Rechts verpflichtet ist.

§ 11 Rechtsnachfolge

Beide Partner sind berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Partner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und der Partner zustimmt. Die Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn an der technischen und/oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Nachfolgers ernsthafte Zweifel bestehen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Übertragung auf nach § 15 AktG verbundene Unternehmen erfolgt.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen unwirksam sein oder werden, so bleibt dies für die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen ohne Einfluss. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im rechtlichen und wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

- (2) Sollten während der Vertragsdauer Umstände eintreten, insbesondere Gesetze und sonstige Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen erlassen werden, welche die wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder wettbewerblichen Auswirkungen dieses Vertrages wesentlich berühren oder erweisen sich Bestimmungen dieses Vertrages für einen Vertragspartner als unzumutbar, so soll diesen Umständen nach Vernunft und Billigkeit Rechnung getragen werden.
- (3) Auch für Verträge mit ausländischen Vertragspartnern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.
- (4) Sämtliche in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen genannten Erklärungen, Bestellungen oder Mitteilungen erfolgen in schriftlicher Form. Soweit der jeweils andere Vertragspartner zustimmt, ist auch eine Übermittlung per elektronischer Datenübertragung (z.B. E-Mail) oder telefonisch möglich. Insbesondere werden eine Übermittlung von Angeboten, Zuschlägen und Rückbestätigungen per Telefax, sowie ein Austausch von Fahrplänen per E-Mail oder FTP vereinbart.
- (5) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages - auch dieser Klausel selbst - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Das vom Lieferanten und vom Netzbetreiber unterschriebene Angebotsformular gilt als Vertragsbestandteil.
- (7) Vertragssprache ist Deutsch.
- (8) Gerichtsstand ist Norderstedt.